

Frauenfeld, 18. September 2025

Entscheid Nr.0081

BOA/PG Nr. 2025.02-004

Politische Gemeinde Bussnang Gewässerraumausscheidung Grenzgewässer zu Affeltrangen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bussnang am 26. Februar 2024 beschlossenen Gewässer-
raumlinienpläne
 - Gewässerraumlinienplan 42 „u5 Abschnitt 2-4“
 - Gewässerraumlinienplan 43 „Zwäribächli Abschnitt 1-2“
 - Gewässerraumlinienplan 45 „Lauche Abschnitt 1-3, Eggbach Abschnitt 1-2“
 - Gewässerraumlinienplan 46 „Lauche Abschnitt 5-9, Eggbach Abschnitt 4-7“werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang, unter Beilage der Dossiers Gewässerraumausscheidung Grenzgewässer zu Affeltrangen, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Affeltrangen, Hauptstrasse 6, 9556 Affeltrangen
 - NRP Ingenieure AG, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers Gewässerraumausscheidung Grenzgewässer zu Affeltrangen, mit den Vermerken analog Gemeinde-exemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 ersucht die Politische Gemeinde Bussnang um Genehmigung der Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. der Grenzgewässer zu den Politischen Gemeinden Affeltrangen, Braunau und Schönholzerswilen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren

ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 9. März 2023 vorgeprüft.

2. Die am 3. Juni 2024 eingereichten Gewässerraumlinienpläne wurden mit Ausnahme der Grenzgewässer zu Affeltrangen bereits mit DBU-Entscheid Nr. 96 vom 22. November 2024 genehmigt. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Affeltrangen wurden vom Gemeinderat Bussnang am 26. Februar 2024 beschlossen und öffentlich aufgelegt. Die entsprechenden Abschnitte der Politischen Gemeinde Affeltrangen waren zum Zeitpunkt der Genehmigungseinreichung noch nicht beschlossen und öffentlich aufgelegt. Um eine koordinierte, inhaltliche Prüfung dennoch gewährleisten zu können, wurde das Genehmigungsverfahren bezüglich folgender Gewässerraumlinienpläne mit DBU-Entscheid Nr. 96 vom 22. November 2024 sistiert:
 - Gewässerraumlinienplan 42, u5 Abschnitt 2-4
 - Gewässerraumlinienplan 43, Zwäribächli Abschnitt 1-2
 - Gewässerraumlinienplan 45, Lauche Abschnitt 1-3, Eggbach Abschnitt 1-2
 - Gewässerraumlinienplan 46, Lauche Abschnitt 5-9, Eggbach Abschnitt 4-7

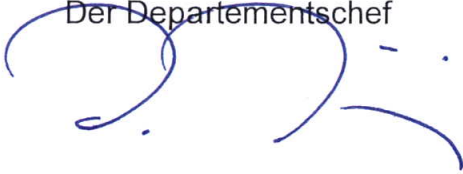
Der Gemeinderat Affeltrangen hat die entsprechenden Gewässerraumlinienpläne der Grenzgewässer zu Bussnang am 31. März 2025 beschlossen und öffentlich aufgelegt und ebenfalls zur Genehmigung eingereicht. Damit kann das Genehmigungsverfahren der Grenzgewässer zu Affeltrangen fortgesetzt werden.

3. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen Nrn. 42, 43, 45 und 46 legt die Politische Gemeinde Bussnang den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Affeltrangen grundeigentümerverbindlich fest. Die Gewässerraumlinien wurden mit der Politischen Gemeinde Affeltrangen inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Die Festlegung der Gewässerraumlinien erscheint sachgerecht und kann genehmigt werden.
4. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Bussnang, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **23. SEP. 2025**